

# RS OGH 2003/2/26 3Ob278/02g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2003

## Norm

ABGB §1295 II f4

ABGB §1311 II c

StGB §158 Abs1

## Rechtssatz

Die tatbestandsmäßige Benachteiligung eines Gläubigers nach §158 Abs 1 StGB muss nicht mit einem Vermögensschaden im Zivilrecht deckungsgleich sein. Da Ausgleiche und auch Zwangsausgleiche in aller Regel nicht aus der Konkursmasse finanziert werden, sondern vielmehr von außen Kapital zugeführt werden muss, kann bei Abschluss eines Zwangsausgleichs nicht von vornherein gesagt werden, durch eine - wenn auch strafgerichtlich festgestellte - Begünstigung eines Gläubigers müsse jedenfalls ein Vermögensschaden eines oder mehrerer benachteiligter Gläubiger entstanden sein. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ohne die Begünstigung ein Zwangsausgleich mit einer höheren Quote erzielt worden wäre.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 278/02g  
Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 278/02g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117510

## Dokumentnummer

JJR\_20030226\_OGH0002\_0030OB00278\_02G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)